



Petitionsausschuss des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Anschrift:**  
Katernberger Straße 115  
45327 Essen  
Postfach 29 01 78  
45318 Essen

**Ihr Ansprechpartner:**

**Richard Groß**  
Durchwahl-

**12**  
E-Mail:

**i.kajan**  
@brieffaubenverband.de

**Datum:**  
**16.08.2016**

**DV im Internet:**  
www.brieffaube.de

**Die Geschäftsstelle:**  
Tel.: 02 01-872 24-0  
Fax: 02 01-872 24-99

**Die Taubenklinik:**  
Tel.: 02 01-848 39-0  
Fax: 02 01-848 39-68

**Die Brieffaube:**  
Tel.: 02 01-872 24-30  
Fax: 02 01-872 24-50

## Gefährdung des Kulturgutes „Brieffaube“ durch das am 28. Mai 2015 in Kraft getretene Ökologische Jagdgesetz für Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Präsident des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. fordere ich namens der Mitglieder unseres Verbandes die (Wieder-) Aufnahme der Greifvögel sowie der Wanderfalken in den in § 2 des Landesjagdgesetzes aufgeführten Katalog jagdbarer Arten. Des Weiteren fordere ich, sodann eine Jagdzeit für Habichte, Sperber sowie Wanderfalken festzusetzen. Denn anderenfalls wird das Kulturgut „Brieffaube“ ernstlich Schaden nehmen.

### A. Das Spannungsfeld Greifvögel, Falken und Brieffauben

Auf Grund der drastischen Bestandszunahmen der für Brieffaubenzüchter maßgeblichen Greifvogelarten Habicht und Sperber sowie der Wanderfalken ist ein verlustfreier Freiflug von Brieffauben in Nordrhein-Westfalen heute nicht mehr möglich.

Ich bin kein Sachverständiger, das betone ich vorab. Wenn Sie aber an uns als Verband die Frage richten: „Ist in Nordrhein-Westfalen eine Überpopulation von Greifvögeln und Wanderfalken gegeben?“, so muss ich aus meiner Sicht die Frage mit einem eindeutigen „Ja“ beantworten.

#### Bankverbindung:

Postbank Essen  
BLZ 360 100 43 · Kto.-Nr.: 24-431  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE46 3601 0043 0000 0244 31

Deutsche Bank AG Essen  
BLZ 360 700 50 · Kto.-Nr.: 5 173 141  
BIC: DEUTDEDE  
IBAN: DE46 3607 0050 0517 3141 00

Vereinsregister 1798, Essen  
Handelsregister 2505, Essen  
Steuer-Nr. 111/5781/4798  
Ust Id DE 119/824/139





Unser Verband hatte bereits im Jahr 1996 unter seinerzeit ca. 78.000 Mitgliedern eine Erhebung über die durch Greifvögel getöteten Brieftauben durchgeführt. Das Ergebnis dieser Erhebung darf ich Ihnen als Anlage 1 zur Kenntnis bringen. Hiernach sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits vor zwanzig Jahren insgesamt über 315.000 Brieftauben durch Greifvögel getötet worden. Das waren fast 10 % der insgesamt in unserem Verbandsgebiet gehaltenen Brieftauben. In Nordrhein-Westfalen lag die Verlustquote damals immerhin noch bei 5,05 %.

Die Klagen meiner Mitglieder über Verluste von Brieftauben durch Greifvögel und Wanderfalken sind seit dieser Erhebung stetig gestiegen. Ich schließe aus, dass diese Klagen grundlos geführt werden. Somit ist festzustellen, dass der Greifvogelbestand in eben dem Maße – und damit im Übermaße – gewachsen ist und wächst, in welchem die Klagen der Brieffaubenzüchter zugenommen haben und weiter zunehmen.

Diese von mir angenommene Überpopulation von Greifvögeln ist auch, sollte mir insofern die Beweislast zugeschoben werden, im juristischen Sinne zu beweisen:

Der Habicht wird bereits seit dem 01.06.1996 nicht mehr in der „Roten Liste der Brutvögel Deutschlands“ aufgeführt. Ich darf insofern auf das als Anlage 2 beigefügte Schreiben der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 07.05.1997 verweisen.

Im Hinblick auf den Wanderfalken heißt es im Jahresbericht 2015 der Arbeitsgemeinschaft „Wanderfalkenschutz“ Nordrhein-Westfalen u.a. wie folgt:

*„Der Wanderfalken in Nordrhein-Westfalen hatte ein sehr erfolgreiches Jahr ... Während in den drei Jahren 2012-2014 jeweils zwischen 330-345 Junge ausflogen, waren es in diesem Jahr genau 400! Damit ist unser Bundesland Nordrhein-Westfalen erstmalig bundesweiter Spitzenreiter und liegt sogar deutlich über dem seit 1965 ununterbrochenen Primus in Deutschland, dem Bundesland Baden-Württemberg, wo im abgelaufenen Jahr ´nur´ 316 Jungfalken ausflogen ... Und auch die Zahl der festgestellten Paare stieg erneut leicht auf 222 Revierpaare an.“*



Ich habe Ihnen den zitierten Jahresbericht als Anlage 3 beigelegt.

Sowohl beim Habicht als auch beim Wanderfalken ist eine zunehmende Urbanisierung festzustellen. Ornithologen bestätigen, dass diese sich häufende Nutzung von Bauwerken als Brutplätze in Zukunft nicht nur durch die Zunahme der deutschen Uhubestände (der Uhu ist einer der wenigen natürlichen Feinde des [jungen] Wanderfalken und nimmt immer stärker die natürlichen vorher von den Wanderfalken bewohnten natürlichen Felsenhorste in Anspruch), sondern insbesondere auch durch Naturschützer, die Kunsthorste anlegen, weiter voranschreiten wird. Der Flugtaubenzüchter und Ornithologe Jürgen von Ramin schreibt in seinem „Merkblatt Greifvögel und Flugtauben“ (Hannover, 2015): *„Im Bundesland NRW gibt es die wohl größte Bauwerksbrüter-Population der Welt. 98% der dort brütenden Wanderfalkenpaare nutzen Bauwerke als Brutstätten.“*

Durch diese Überpopulation nimmt der Brieffaubensport ernstlich Schaden. Wir haben seit Jahren leicht rückgängige Mitgliederzahlen. Ich bin weit davon entfernt, nun zu behaupten, dass das nur auf den Greifvogelbestand zurückgeht. Aber dass die Greifvögel dabei eine große Rolle spielen, ist für mich eine unbestreitbare Tatsache.

Der Verband Deutscher Brieffaubenzüchter hat gut 36.000 Mitglieder; von diesen Mitgliedern üben rund 12.000 Züchter den Brieffaubensport in Nordrhein-Westfalen aus. Gerade hier befinden sich auch die Hochburgen des Brieffaubensports. Natürlich ist insofern in erster Linie das Ruhrgebiet zu nennen. Aber auch im Bergischen Land sowie im Köln-Aachener Raum stellt der Brieffaubensport eine anerkannte Freizeitbeschäftigung, insbesondere auch des werktägigen Menschen, dar.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

§ 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes zählt die (Wild-)Tierarten auf, die dem Jagdrecht unterliegen. Dazu gehören auch Greife (also etwa Habichte und Sperber) sowie Falken (also etwa Wanderfalken). Die Länder können den Katalog der Tierarten, die dem Jagdrecht unterstellt sind, abweichend von § 2 des Bundesjagdgesetzes erweitern oder einschränken.



Nordrhein-Westfalen hat von dieser Kompetenz mit der Vorschrift des § 2 seines Landesjagdgesetzes Gebrauch gemacht. Seit Mai 2015 unterliegen mit Inkrafttreten des Ökologischen Jagdgesetzes sämtliche Greife und Falken nicht mehr dem Jagdrecht. Nachdem zuvor für diese Tierarten bereits eine ganzjährige Schonzeit bestand, wurden sie im letzten Jahr also auch formell aus der Liste der jagdbaren Arten gestrichen.

„Ein Grund für die Herausnahme war, dass sie (die Greife und Falken, der Unterzeichner) einen hohen Schutz im Artenschutzrecht genießen.“ Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW teilte uns dies anlässlich seiner (ablehnenden) Antwort auf die Forderung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V., des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e. V. sowie des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. nach staatlichem Handeln zur Verminderung der Greifvogel- und Wanderfalkenpopulationen mit (das Schreiben der drei Verbände vom 11.01.2016 sowie die Antwort des Ministeriums vom 06.04.2016 sind als Anlagen 4 und 5 beigelegt).

Die drei Verbände hatten sich im Übrigen in etwa gleichlautend auch an die anderen 15 Landesregierungen, die Bundesregierung, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie die Europäische Kommission gewandt. Niemand hat sich bislang bereit erklärt, der verbandlichen Forderung nachzukommen.

Der gesetzliche Grundsatz ist hiernach schlicht und einfach der, dass Greife und Falken total geschützt werden und Gegenwehr gegen durch sie drohende Schäden genauso verboten ist wie Vergeltung und Abgeltung für von ihnen zugefügte Schäden.

Das Gesetz lässt auch keine Ausnahmen zu.

Soweit § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes bestimmt, dass die Länder Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen in der Vorschrift im einzelnen aufgeführten Gründen aufheben können, greift diese Vorschrift schon deshalb nicht, da, wie oben dargelegt, Greife und Falken in Nordrhein-Westfalen nicht (mehr) zu den jagdbaren Tierarten gehören.



Die Anwendung der Ausnahmegesetzgebung des § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes entfällt aus demselben Grund.

Schließlich greift nicht - ebenfalls aus dem genannten Grund - die Ausnahmeregelung nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, wonach die zuständige Behörde anordnen kann, dass der Jagd ausübungs berechtigte unabhängig von den Schonzeiten den Wildbestand zu verringern hat. Dessen ungeachtet hat die Rechtsprechung entschieden, dass dem von Wildschäden Betroffenen kein subjektiv-öffentliches Recht, also kein Anspruch auf eine entsprechende Anordnung der zuständigen Behörde zusteht (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25.03.2003 - 11 UE 4139/99 -, als Anlage 6 beigefügt).

Da auch die strengen Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen nicht vorliegen dürften (vgl. insofern nochmals das Ministeriumsschreiben vom 06.04.2016), ist zusammenfassend festzustellen, dass es derzeit keine gesetzliche Handhabung zur ausnahmsweisen Bejagung von Greifvögeln und Falken gibt.

Nur der Vollständigkeit teile ich Ihnen noch mit, dass eine wirksame Greifvogelvergiftung nicht existiert. Ob mit Farbsprays auffällig markierte Tiere, Greifvogelabwehrkugeln, Rundumleuchten etc.: Alles hat sich als aussichtslos herausgestellt, zumal diese Schutzmaßnahmen - wenn überhaupt - nur in unmittelbarer Nähe des Brieffaubenschlages greifen. Dagegen sind diese Maßnahmen auf den Distanzflügen (unser Hobby ist bekanntlich das in Regeln gekleidete Spiel mit dem Heimfindevermögen der Brieffauben, bei dem sämtliche am Distanzflug teilnehmenden Brieffauben an einem vorher in einem Reiseplan bestimmten Ort gemeinsam aufgelassen werden) völlig nutzlos.

## C. Mögliche Problemlösung

Nüchtern betrachtet, gibt es in Nordrhein-Westfalen überhaupt nur eine Möglichkeit, um das für die hier ansässigen Brieffaubenzüchter bestehende Greifvogelproblem zu lösen:

Greifvögel und Falken sind (wieder) in den Katalog jagdbarer Tiere im Sinne des § 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen aufzunehmen. Sodann sind begrenzte Jagdzeiten für die genannten



Greifvögel und Wanderfalken entsprechend §§ 22 des Bundesjagdgesetzes, 24 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen einzuführen.

Ich denke, dass eine Realisierung der aufgezeigten Möglichkeit besteht. Denn es ist nachgewiesen, dass eine Population der Greife und Wanderfalken dergestalt vorhanden ist, dass eine ganzjährige Schonung zur Arterhaltung nicht (mehr) erforderlich ist, sondern vielmehr die Einführung begrenzter Jagdzeiten zur Rückkehr angemessener Bestandszahlen sowie zur Erhaltung des Kulturgutes „Brieffaube“ geboten erscheint.

Ich bitte den Petitionsausschuss, unseren Verband bei seinen Bemühungen, durch entsprechende Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen wieder tragbare Bestandszahlen betreffend die Greifvögel und Wanderfalken zu erreichen, zu unterstützen. So sehr Verständnis für die notwendige Stärkung des Tier- und Naturschutzes aufgebracht wird, so sehr möchte unser Verband doch die Möglichkeiten, die sich für die Erhaltung einer großen Tradition gerade auch in Nordrhein-Westfalen und für die dort den Brieffaubensport ausübenden Bürger ergeben, nutzen. Ich bin davon überzeugt, dass diese Petition eine solche Möglichkeit dargestellt.

Als Berichterstatter schlagen wir den Abgeordneten Herrn Dr. Günter Bergmann MdL vor. Das Büro der Abgeordneten Frau Christina Schulze Föcking MdL hat mit Herrn Dr. Bergmann im Vorfeld bereits gesprochen. Er ist mit der Bearbeitung einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Groß  
-Präsident-